



STADT DEGGENDORF

AMTSBLATT DER STADT DEGGENDORF

24.02.2023

58. Jahrgang, Nr. 2

INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt	Seite
Satzung für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen (Kita-Benutzungssatzung) Vom 20.02.2023 _____	29
Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen Vom 20.02.2023 _____	37
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB), des Umwelt- Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) und der Naturschutzgesetze; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 154 „GE – Innstolz“ Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch das Deckblatt Nr. 40 im Parallelverfahren erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 3 BauGB _____	41
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Naturschutzgesetze Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 172 „Eichberg Oberes Feld“ Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch das Deckblatt Nr. 47 im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch das Deckblatt Nr. 42 (§ 6 Abs. 5 BauGB) _____	44



Satzung für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen (Kita-Benutzungssatzung) Vom 20.02.2023

Die Stadt Deggendorf erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Trägerschaft und Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Deggendorf betreibt die drei Kindertageseinrichtungen „Aman Krippe & Kindergarten“, „Hafenbrädl Krippe & Kindergarten“ und die „Inklusive Kindertageseinrichtung Rettenbach“ als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die städtischen Kindertageseinrichtungen dienen ausschließlich und unmittelbar der Kinder- und Jugendhilfe und damit gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen dienen der regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern nach Maßgabe des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG und der Ausführungsverordnung AVBayKiBiG). Das Angebot an Krippengruppen richtet sich überwiegend an Kinder unter drei Jahren, in Kindergartengruppen an Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.

§ 2

Anmeldung

- (1) Die Anmeldung erfolgt durch die Personensorgeberechtigten über eine von der Stadt Deggendorf bereitgestellte Online-Anmeldeplattform. Der Zugang zur Online-Anmeldung erfolgt über ein Bürgerkonto am Bürgerserviceportal der Stadt Deggendorf unter <https://buergerserviceportal.de/bayern/deggendorf>.
- (2) Anmeldungen werden vorrangig in dem öffentlich bekannt gemachten Zeitraum – regelmäßig im Februar eines Jahres – entgegengenommen. Eine spätere Antragstellung oder eine Antragstellung während des Betreuungsjahres (unterjährige Aufnahme) ist möglich. Diese Anmeldungen sind nachrangig zu behandeln. Vormerkungen für zukünftige Betreuungsjahre oder für ungeborene Kinder werden nicht entgegengenommen. Die Personensorgeberechtigten werden von der Entscheidung über die Platzvergabe elektronisch verständigt. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Antragstellung wahrheitsgemäße Angaben zu ihrer Person und zum aufzunehmenden Kind zu machen. Falsche Angaben können zur Ablehnung eines Antrags bzw. zur Rücknahme und zum Widerruf einer Platzzusage führen. Änderungen zur Personensorge

sowie der Anschrift oder Telefonnummer sind der Einrichtungsleitung unverzüglich anzuzeigen.

- (3) In der Kindergartengruppe können im Regelfall Kinder angemeldet werden, die bis zum 31. August des laufenden Jahres das dritte Lebensjahr vollenden. Je nach Maßgabe der einrichtungsbezogenen Betriebserlaubnis vom Amt für Jugend und Familie können in Kindergartengruppen auch Kinder aufgenommen werden, welche das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Entscheidung darüber obliegt dem Träger bzw. der Kindergartenleitung.
- (4) In der Krippengruppe können im Regelfall Kinder angemeldet werden, die bis zum 31. August des laufenden Jahres das erste Lebensjahr vollenden. Je nach Maßgabe der einrichtungsbezogenen Betriebserlaubnis vom Amt für Jugend und Familie können in Krippengruppen auch Kinder aufgenommen werden, welche das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Entscheidung darüber obliegt dem Träger bzw. der Einrichtungsleitung.

§ 3

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in eine städtische Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und gilt grundsätzlich bis zum Eintreten eines Beendigungsgrundes nach § 9 dieser Satzung. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Auswahl nach den folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder, die im Stadtgebiet wohnen,
 2. Kinder, bei denen Mutter, Vater oder eine sonstige personensorgeberechtigte Person alleinerziehend ist und alleine den Lebensunterhalt verdient,
 3. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet.Soweit mehrere Dringlichkeitsstufen zutreffen, ist dies bei der Aufnahme bevorzugt zu berücksichtigen. Darüber hinaus werden bei gleichen Aufnahmebedingungen ältere Kinder bevorzugt aufgenommen. Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung oder Krippen- bzw. Kindergartengruppe. Im Rahmen der Online-Bedarfsanmeldung können die Personensorgeberechtigten eine Auswahl der gewünschten Kindertageseinrichtung treffen und diese ihren gewünschten Prioritäten entsprechend angeben. Die Gruppenteilung erfolgt nach Maßgabe der Belange der Kindertageseinrichtung und eines ordnungsgemäßen Einrichtungsbetriebes, wobei Elternwünsche nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (3) Die Personensorgeberechtigten werden von der Einrichtungsleitung über die Aufnahmemöglichkeit im Falle einer Platzzusage benachrichtigt. Die Annahme des Betreuungsplatzes ist der Einrichtungsleitung innerhalb von 14 Tagen schriftlich oder elektronisch zu bestätigen.

§ 4

Buchungszeiten

- (1) Bei der Anmeldung entscheiden sich die Personensorgeberechtigten verbindlich für eine in der Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtung vorgesehenen Buchungszeit.
- (2) Grundsätzlich gelten die gebuchten Zeiten für die Dauer eines Betreuungsjahres. Den Personensorgeberechtigten wird die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb eines Betreuungsjahres die Buchungszeiten zweimal zu ändern. Diese Änderungen einer festgelegten Buchungszeit sind jeweils nur zum Quartalsbeginn möglich und mindestens vier Wochen vorher schriftlich mit der Kindergartenleitung zu vereinbaren.
- (3) Soweit der Kindergartenleitung ein besonderer Bedarf dargelegt wird, können Buchungszeitänderungen ausnahmsweise auch abweichend von Abs. 2 zum Monatsbeginn erfolgen. Die Vorlage entsprechender schriftlicher Nachweise kann von der Personensorgeberechtigten verlangt werden. In diesen Fällen ist die Änderung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mit der Kindergartenleitung zu vereinbaren.
- (4) Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 kann durch den Träger jederzeit zum nächsten Monatsbeginn die Buchung einer höheren Buchungszeit verlangt werden, wenn die tatsächliche Inanspruchnahme der Betreuung die Dauer der gewählten Buchungskategorie übersteigt.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungszeit an anderen Tagen verrechnet werden.

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die städtischen Kindertageseinrichtungen sind Montag bis Freitag zu folgenden Zeiten geöffnet:
 1. Aman Krippe & Kindergarten
 - a) Krippengruppen von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr
 - b) Kindergartengruppen von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr
 2. Hafenbrädl Krippe & Kindergarten
 - a) Krippengruppen von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr
 - b) Kindergartengruppen von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr
 3. Inklusive Kindertageseinrichtung Rettenbach
 - a) Krippengruppen von 07:15 Uhr bis 15:00 Uhr
 - b) Kindergartengruppen von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr
- (2) Zu folgenden Zeiten sind die städtischen Kindertageseinrichtungen geschlossen. Die Schließzeiten orientieren sich dabei größtenteils an den Ferienzeiten des Freistaats Bayern.
 1. an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen
 2. in den Weihnachtsferien
 3. im Monat August
 4. an Tagen, an denen dies aus betrieblichen Gründen notwendig ist.

Die genauen Schließzeiten werden jeweils rechtzeitig durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Soweit eine Einrichtung zu bestimmten Zeiten nur von einem Teil der angemeldeten Kinder besucht wird, können die anwesenden Kinder auch in einer anderen als der im Regelfall besuchten Gruppe betreut werden.

- (3) Aus pädagogischen und organisatorischen Gründen wird in den Kindergartengruppen eine Kernzeit (Mindestbuchungszeit) von über drei bis vier Stunden festgelegt. Hinsichtlich der Lage der Kernzeit kann dabei zwischen dem Zeitraum von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr bzw. von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr gewählt werden. Darüber hinaus können zusätzliche Betreuungszeiten im Rahmen der Öffnungszeiten nach Abs. 1 gebucht werden. Näheres hierzu regelt die Gebührensatzung. Während der festgelegten Kernzeit müssen alle Kinder gleichzeitig anwesend sein. Kinder unter drei Jahren und Kinder in der Eingewöhnungsphase können auf Anfrage der Personensorgeberechtigten von der vierstündigen pädagogischen Kernzeit befreit werden. Für Krippengruppen gelten keine Kernzeiten, lediglich eine Mindestbuchungszeit von über 3 bis 4 Stunden täglich.

§ 6

Regelmäßiger Besuch, Bring- und Abholzeiten

- (1) Kindertageseinrichtungen können ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für einen regelmäßigen und pünktlichen Besuch zu sorgen. Ausnahmen bedürfen der Absprache mit den Einrichtungen.
- (2) Die jeweiligen Bring- und Holzeiten werden in den Einrichtungen durch Aushang bekannt gegeben. Soweit lediglich eine Buchung für eine der Kernzeiten nach § 4 dieser Satzung erfolgt, ist darauf zu achten, die Kinder pünktlich zum Beginn bzw. Ende der festgelegten Zeiten zu bringen bzw. abzuholen.
- (3) Ist ein Kind am Besuch der Kindertageseinrichtung verhindert, haben dies die Personensorgeberechtigten der Einrichtungsleitung unter Angabe des Grundes unverzüglich mitzuteilen.

§ 7

Krankheit, Anzeigepflichten

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dazu verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens einer der in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG genannten Krankheiten oder den Befall mit Läusen unverzüglich der Einrichtungsleitung mitzuteilen. Bei der Aufnahme neuer Kinder werden die Personensorgeberechtigten durch die Einrichtungsleitung unter Aushändigung geeigneter Informationsunterlagen entsprechend belehrt.
- (2) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen. Erkrankungen sind der Einrichtungsleitung unverzüglich und möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes sowie der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung mitzuteilen.

- (3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit, ist die Einrichtungsleitung von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Einrichtungsleitung kann die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Attestes abhängig machen.
- (4) Die Einrichtungsleitung ist unverzüglich über alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z. B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden) zu unterrichten. Ärztlich verordnete Medikamente werden vom pädagogischen Personal nur in besonderen Fällen und nur nach schriftlicher Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten verabreicht.
- (5) Personen, die an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.
- (6) Die Personensorgeberechtigten werden vor der Aufnahme eines Kindes von der Einrichtungsleitung aufgefordert, einen Nachweis über die Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen.
- (7) Seit März 2020 gilt das Masernschutzgesetz. Es soll vor allem Schulkinder und Kinder in Kindertagesstätten wirksam vor Masern schützen. Daher ist vor Aufnahme bereits ein Nachweis über die Immunität gegen Masern, ein entsprechender Impfnachweis oder ein Nachweis über das Vorliegen einer medizinischen Kontraindikation gegen die Masernimpfung vorzulegen. Bei Kindern unter einem Jahr ist kein Nachweis erforderlich. Bei Kindern im Alter von 13 bis 24 Monaten ist mindestens der Nachweis über eine Masernimpfung, im Alter von mindestens 24 Monaten ist der Nachweis über zwei Masernimpfungen bzw. ein entsprechender Nachweis (vgl. Satz 3) erforderlich.

§ 8

Aufsichtspflicht und Haftung, Unfallversicherung

- (1) Die Aufsichtspflicht des Einrichtungspersonals beginnt mit der Übergabe des Kindes an das pädagogische Personal der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes an die Abholberechtigten. Auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten.
- (2) Kinder dürfen nur von den Personensorgeberechtigten oder schriftlich von diesen dazu bevollmächtigten Personen von der Kindertageseinrichtung abgeholt werden. Bevollmächtigte Personen müssen dabei mindestens das zwölfte Lebensjahr vollendet haben. Dem pädagogischen Personal der Kindertageseinrichtung bleibt es vorbehalten zu prüfen, ob die abholende Person befähigt ist, für das Wohl des Kindes zu sorgen.
- (3) Ein Kind darf nur bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten alleine nach Hause gehen.
- (4) Für den Verlust oder die Beschädigung der Garderobe oder mitgebrachter Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen.

- (5) Aufgenommene Kinder genießen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a) SGB VII Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung. Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung, während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung sowie während Veranstaltungen der Kindertageseinrichtungen unfallversichert. Die Personensorgeberechtigten haben Wegeunfälle umgehend der Einrichtungsleitung zu melden.

§ 9

Beendigung des Besuchs der Kindertageseinrichtung und Ausschluss

- (1) Das Recht, die Kindertageseinrichtung zu besuchen, endet
1. für Kindergartenkinder am 31. Juli des Jahres, in dem das Kind eingeschult wird,
 2. für Krippenkinder am 31. Juli des Kindergartenjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet,
 3. durch Abmeldung durch den oder die Personensorgeberechtigten nach Maßgabe der Bestimmungen in Abs. 2,
 4. durch Ausschluss vom Kindergartenbesuch durch den Kindergartenträger unter den Voraussetzungen der Abs. 3 und 4.
- (2) Die Abmeldung eines Kindes kann nur durch die Personensorgeberechtigten jeweils zum Ende des Kalendermonats erfolgen. Dabei ist eine Abmeldefrist von zwei Wochen zum Monatsende einzuhalten. Ausgenommen von den Fällen eines Wohnortwechsels ist während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres eine Abmeldung nur zum Ende des Kindergartenjahres zulässig. Die Abmeldung bedarf der Schriftform.
- (3) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Kalendermonats vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
1. innerhalb einer dreimonatigen Probezeit ab Beginn des Besuches der Kindertageseinrichtung festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist,
 2. das Verhalten des Kindes das Gemeinschaftsleben erheblich stört oder gefährdet,
 3. durch das Verhalten der Personensorgeberechtigten die Durchführung eines ordnungsgemäßen Einrichtungsbetriebes erheblich oder wiederholt beeinträchtigt wird und dadurch die erforderliche vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtung und Personensorgeberechtigten nicht möglich ist,
 4. es länger als eine Woche unentschuldig fehlt,
 5. die Gebühr für den Besuch der Kindertageseinrichtung oder der gebuchten Mittagverpflegung trotz Fälligkeit für zwei Monate ganz oder teilweise nicht entrichtet wurde oder Zahlungsrückstände bestehen,
 6. es von den Personensorgeberechtigten, trotz Hinweis des Personals, wiederholt nicht pünktlich zum Beginn der Kernzeit (§ 4 Abs. 3) gebracht oder spätestens zum Ende der Buchungszeit abgeholt wurde,
 7. die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben,
 8. die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlich partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung und den Fachdiensten bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten,
 9. gegen diese Satzung in sonstiger Weise wiederholt schwerwiegend verstoßen wird.

Ein Ausschluss ist regelmäßig nur unter Beachtung einer zweiwöchigen Frist zum Monatsende zulässig. In besonders schwerwiegenden Fällen, die einen weiteren Verbleib des Kindes in der Kindertageseinrichtung unzumutbar erscheinen lassen, kann ein fristloser Ausschluss erfolgen.

§ 10

Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August.

§ 11

Gebühren

Für den Besuch der Kindertageseinrichtungen werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 12

Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Elternvertretung

- (1) Um eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte leisten zu können, werden regelmäßig Elternabende, Informationsveranstaltungen und Elterngespräche angeboten. Die Personensorgeberechtigten sollen regelmäßig die Elternveranstaltungen besuchen. Elterngespräche mit dem pädagogischen Personal können darüber hinaus im Bedarfsfall auch nach Terminvereinbarung erfolgen.
- (2) In jeder Kindertageseinrichtung wird nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ein Elternbeirat gebildet.

§ 13

Hausordnung und Betretungsrecht, Rauchverbot

- (1) Zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Einrichtungsbetriebs kann vom Einrichtungsträger eine Hausordnung erlassen werden.
- (2) In begründeten Einzelfällen kann im Interesse eines ordnungsgemäßen Einrichtungsbetriebes das Recht zum Betreten der Kindertageseinrichtung untersagt werden.
- (3) In allen den Kindern zugänglichen Räumen und für den Außenbereich gilt ein Rauchverbot für das pädagogische Personal und allen Personen, welche die Kindertagesstätte besuchen.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung für die städtischen Kindergärten vom 24.08.2011 außer Kraft.

Deggendorf, 20.02.2023

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen Vom 20.02.2023

Die Stadt Deggendorf erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz und des Art. 20 Kostengesetz folgende Gebührensatzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Deggendorf erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der städtischen Kindertageseinrichtungen und für die Mittagsverpflegung nach Maßgabe der Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) die Inhaber der elterlichen Sorge der aufgenommenen Kinder, soweit eine Kostenübernahmeerklärung durch einen Jugendhilfeträger oder einen sonstigen Dritten nicht vorliegt,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren nach § 4 richtet sich nach der Art der Kindertageseinrichtung, der genehmigten Buchungszeit, dem Alter des Kindes und der gewählten Verpflegungsleistung.
- (2) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 ist eine monatliche Pauschalgebühr. Sie ist auch dann zu entrichten, wenn ein Kind den Kindergarten an mindestens 3 Tagen im Monat besucht hat. Die Gebührenpflicht besteht ebenso im Falle einer vorübergehenden Erkrankung fort.
- (3) Die Gebühr für die Mittagsverpflegung nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 und 7 ist eine monatliche Pauschalgebühr. Sie ist auch dann zu entrichten, wenn die Leistung nicht tatsächlich in Anspruch genommen werden kann (z. B. bei Abwesenheit oder an Ferien- oder Schließtagen). Wird die Leistung über den Zeitraum einer vollen Kalenderwoche (Montag bis Freitag) nicht in Anspruch genommen, wird ein Viertel der monatlichen Pauschalgebühr erstattet. Die Rückerstattung erfolgt am Ende des Kindergartenjahres.

- (4) Im Monat August entfallen die Gebühren.
- (5) Mit den Gebühren nach § 4 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 sind die Leistungen nach der Satzung für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen ohne Nebenkosten (z. B. Kosten für Spielmaterial, Getränke oder Essen) abgegolten. Werden die in einer Kindertageseinrichtung angebotenen Verpflegungsleistungen (z. B. Getränke, Pausenverpflegung, Mittagessen) in Anspruch genommen, sind zusätzlich die in § 4 Abs. 1 Nr. 6 und 7 bestimmten Gebühren zu entrichten.

§ 4

Gebührensätze

- (1) Es werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| 1. Aufnahmegebühr | 20,00 € |
| 2. Monatliche Gebühr je Kind über 3 Jahren für den Besuch einer Kindergartengruppe bei einer Buchungszeit | |
| a) von über drei bis vier Stunden | 72,00 € |
| b) von über vier bis fünf Stunden | 90,00 € |
| c) von über fünf bis sechs Stunden | 108,00 € |
| d) für jede weitere Buchungsstunde | 20,00 € |
| 3. Monatliche Gebühr je Kind unter 3 Jahren für den Besuch einer Kindergartengruppe bei einer Buchungszeit | |
| a) von über drei bis vier Stunden | 92,00 € |
| b) von über vier bis fünf Stunden | 115,00 € |
| c) von über fünf bis sechs Stunden | 138,00 € |
| d) für jede weitere Buchungsstunde | 26,00 € |
| Diese Abweichung entfällt ab dem Monat der Vollendung des dritten Lebensjahres. | |
| 4. Monatliche Gebühr je Kind für den Besuch einer Krippengruppe bei einer Buchungszeit | |
| a) von über drei bis vier Stunden | 120,00 € |
| b) für jede weitere Buchungsstunde | 30,00 € |
| 5. Gebühr für jede Buchungsänderung | 15,00 € |
| 6. Monatliche Gebühr für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung | |
| a) in einer Kindergartengruppe | 70,00 € |
| b) in einer Krippengruppe | 66,00 € |
- Erfolgt die regelmäßige Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung an weniger als fünf Tagen in der Woche, reduziert sich die Gebühr je Wochentag ohne Mittagsverpflegung um einen Betrag in Höhe von 14,00 € in einer Kindergartengruppe bzw. um 13,20 € in einer Krippengruppe.

7. Werden in einer Kindertageseinrichtung zusätzliche Verpflegungsleistungen angeboten (z. B. Getränke, Pausenverpflegung, Obst und Gemüse), kann hierfür eine zusätzliche Gebühr in Höhe von bis zu 6,00 € monatlich erhoben werden. Die konkrete Gebührenehöhe wird durch die Leitung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit dem Elternbeirat festgestellt und in geeigneter Form in der Einrichtung bekanntgegeben.

§ 5

Geschwisterermäßigungen und Gebührenentlastung

- (1) Familien mit mehreren Kindern erhalten beim Besuch einer städtischen Kindertageseinrichtung folgende Ermäßigung:
- a) für das erste Kind 10 €
 - b) für das zweite Kind 20 €
 - c) für das dritte und jedes weitere Kind 30 €
- Maßgeblich für die Höhe der Ermäßigung ist dabei das Alter des Kindes, das eine Kindertageseinrichtung besucht. Das älteste Kind zählt dabei als erstes Kind. Gezählt und berücksichtigt werden nur Kinder, für die ein Anspruch auf den Bezug von Kindergeld besteht und die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Stadt Deggendorf haben. Dies ist von den Personensorgeberechtigten in geeigneter Form nachzuweisen. Die Ermäßigung wird ab dem Folgemonat der ordnungsgemäßen Nachweisführung gewährt. Eine rückwirkende Ermäßigung erfolgt nicht.
- (2) Der vom Freistaat Bayern nach Art. 23 Abs. 3 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss wird auf den Gebührensatz nach § 4 Abs. 2 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.
- (3) Die Ermäßigung nach Abs. 1 wird nur für Kinder gewährt, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Stadt Deggendorf haben.

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Aufnahmegebühr (§ 4 Abs. 1 Nr. 1) entsteht mit der schriftlichen Bestätigung der Annahme des Krippen- oder Kindergartenplatzes. Bei unbegründeter Nichtannahme des Krippen- oder Kindergartenplatzes wird die Aufnahmegebühr nicht erstattet.
- (2) Die monatlichen Gebühren (§ 4 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4, 6 und 7) entstehen mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung in den städtischen Kindertageseinrichtungen.
- (3) Die Gebühr für jede Buchungsänderung (§ 4 Abs. 1 Nr. 5) entsteht mit dem Erlass des Bescheides mit der Genehmigung der Buchungsänderung.

§ 7

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung ist monatlich im Voraus zu entrichten; sie ist spätestens bis zum 10. des laufenden Monats zur Zahlung fällig.

- (2) Die Aufnahmegebühr ist mit der ersten Zahlung fällig. Die Zahlung soll möglichst grundsätzlich per Mandat im Lastschriftverfahren erfolgen (SEPA-Lastschrift). Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten des Gebührenschuldners.

§ 8

Gebührenerstattung

- (1) Bei vorübergehender betriebsbedingter Schließung sowie streikbedingter Schließung von Kindertageseinrichtungen besteht kein Anspruch auf Erlass oder Rückerstattung der Benutzungsgebühren.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen vom 22.07.2013, geändert am 17.04.2015, außer Kraft.

Deggendorf, 20.02.2023

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB), des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) und der Naturschutzgesetze;

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 154 „GE – Innstolz“

Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch das Deckblatt Nr. 40 im Parallelverfahren

erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB,

erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 3 BauGB

Der Deggendorfer Stadtrat hat sich in seiner Sitzung am 30.01.2023 mit den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen befasst.

Auf der Grundlage dieser Stellungnahmen und deren Abwägung wurden die nun vorliegenden geänderten Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 154 „GE Innstolz“ und des Deckblattes Nr. 40 zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes erarbeitet. Die Änderung der Entwürfe wurde mit der Maßnahme gebilligt, dass im Norden an der Stelle der Baulinie eine Baugrenze festgesetzt wird. Der Immissionsschutz muss dabei gewährleistet werden. Der geänderte Geltungsbereich ist der Anlage zu entnehmen.

Gleichzeitig wurden die nochmalige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) und die nochmalige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Die vom Deggendorfer Stadtrat gebilligten Entwürfe in der Fassung jeweils vom 16.01.2023 einschließlich Begründungen und Umweltbericht liegen während der Zeit

vom 06. März 2023 bis einschließlich 14. April 2023

in der Bauverwaltung der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Str. 3, 2. Stock - Flur zwischen Zi.Nr. 236 und 237 - während der allgemeinen Dienststunden (Mo. – Fr. von 08.00 – 12.00 Uhr, Mo., Di., Do. auch von 13.00 – 16.00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

In dieser Zeit kann jedermann die Pläne mit Begründung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die umweltbezogenen Informationen, die in der Begründung mit Umweltbericht dem Schallgutachten und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen enthalten sind.

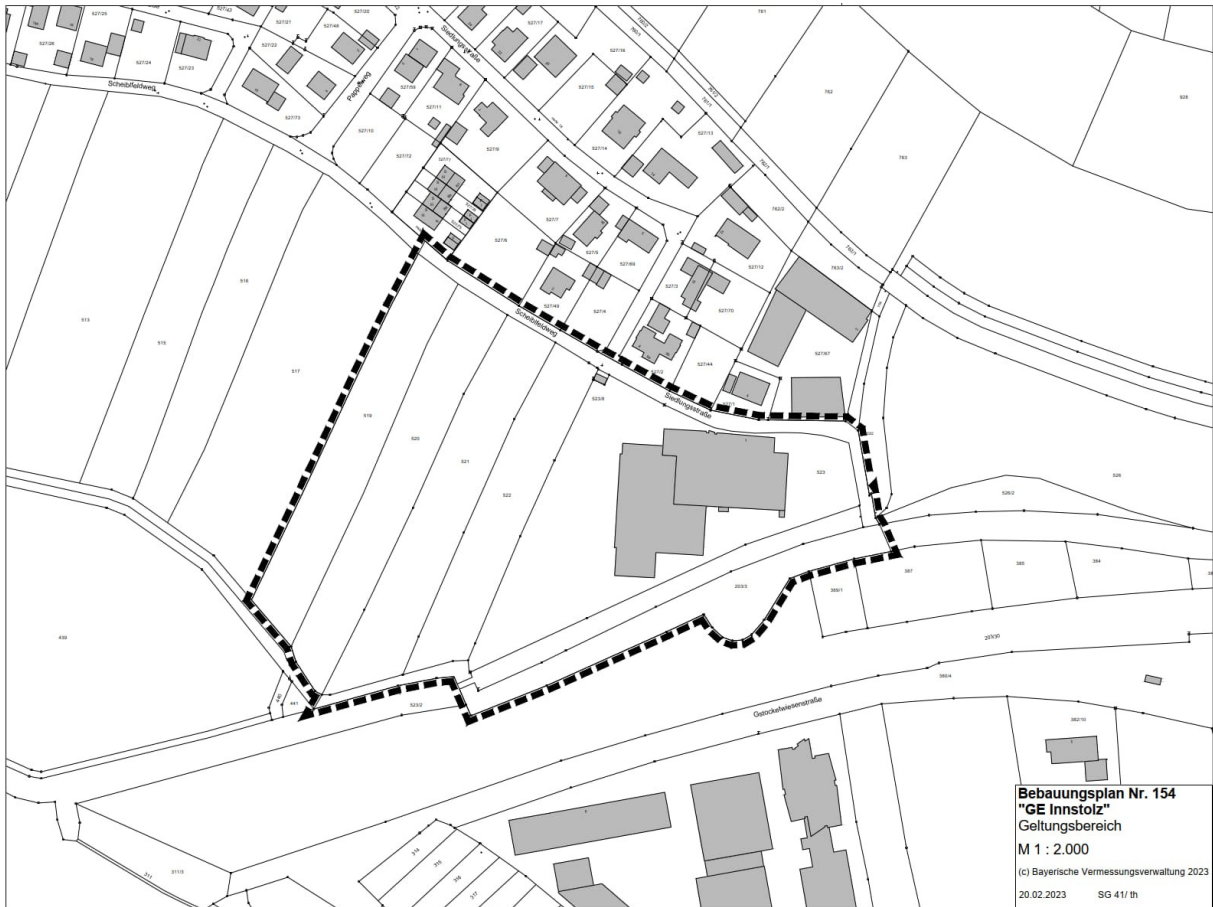
Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen vorhanden:

1. mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf den Menschen:
 - Informationen zur Lärmsituation im Plangebiet, geänderte Zufahrt, zeitlich beschränkte Zufahrt
 - Informationen zur Änderung der Verkehrssituation im Plangebiet
2. mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf die Tiere und Pflanzen:
 - Informationen zu den Auswirkungen der Planungen auf die Pflanzen
 - Informationen zu den Auswirkungen auf den Lebensraum von Tieren im Plangebiet
 - insbesondere Auswirkungen auf bodenbrütende Vogelarten, Reptilien
3. mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf den Boden:
 - Informationen zur Überbauung und Versiegelung
4. mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf das Wasser:
 - Informationen zur Überbauung und Versiegelung
 - Informationen zu den Grundwasserverhältnissen
 - Informationen zur Hochwassersituation im Plangebiet
 - Informationen zur Schmutz- und Regenwasserbehandlung im Plangebiet
5. mit wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft:
 - Informationen zur Auswirkung der Planungen auf das Lokalklima
 - Informationen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Planungsgebiet
6. mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf die Landschaft:
 - Informationen zu Gebäudehöhen- und Dimensionen
 - Informationen zu den Auswirkungen der Planungen auf die Stadtwahrnehmung
 - Informationen zu den Auswirkungen der Planungen auf das Landschaftsbild

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden. Parallel zur öffentlichen Auslegung werden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeholt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Deggendorf deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 BauGB).

In Bezug auf die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Deggendorf, 20.02.2023

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Naturschutzgesetze

Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 172 „Eichberg Oberes Feld“

Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch das Deckblatt Nr. 47 im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch das Deckblatt Nr. 42 (§ 6 Abs. 5 BauGB)

Der Deggendorfer Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.09.2022 den Bebauungsplan Nr. 172 „Eichberg Oberes Feld“ mit Begründung in der Fassung vom 10.09.2022 als Satzung beschlossen.

Parallel hierzu hat der Deggendorfer Stadtrat in seiner Sitzung am 26.09.2022 das Deckblatt Nr. 47 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Deggendorf mit Erläuterungs- und Umweltbericht in der Fassung vom 10.09.2022 festgestellt.

Nach Durchführung des Änderungsverfahrens erteilte die Regierung von Niederbayern mit Bescheid vom 02.02.2023 Aktenzeichen RNB – 34-4621-5-14-7 die Genehmigung. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes und die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft und die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes wird wirksam.

Die Stadt Deggendorf hält den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Begründung in der Fassung vom 10.09.2022 und eine zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB gemäß § 10 Abs. 3 BauGB sowie den geänderten Flächennutzungs- und Landschaftsplan einschließlich Erläuterungs- und Umweltbericht in der Fassung vom 10.09.2022 und eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB im Bauamt, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, II. Stock, Zi.Nr. 215, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die §§ 214, 215 BauGB über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen wird hiermit hingewiesen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Unbeachtlich werden Fehler nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, nach § 214 Abs. 2 BauGB, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ebenfalls hingewiesen wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und auf § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung. Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG ist bei einem Rechtsbehelf nach § 7 Abs. 2 UmwRG gem. § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend gemacht werden können.

Deggendorf, 20.02.2023

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister